

CUMÜN DA SCUOL



Meliorationsgesetz Ardez / Guarda

(MG)

auf Basis des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden as basond
sülla ledscha da meglioraziun dal chantun Grischun (MelG) und der
Ausführungsverordnung zum Meliorationsgesetz des Kantons
Graubünden (AVMelG)

INHALT

	Artichel
I. Allgemeine Bestimmungen	
Zweck	1
Meliorationskommission	2
II. Gemeindeorgane	
Urnengemeinschaft	3
Gemeindeversammlung	4
Gemeindevorstand	5
Meliorationskommission	6
III. Schätzungskommission	
Zusammensetzung	7
Befugnisse der Schätzungskommission	8
IV. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Beschwerden	
Bekanntgabe von öffentlichen Aufgaben	9
V. Entschädigung der Meliorationskommission	
Entschädigung der Meliorationskommission	10
VI. Finanzierung	
Gemeindebeitrag	11
Revisoren	12
Rechnungsführung	13
VII. Schlussbestimmungen	
Sprache	14
Inkrafttreten	15

Für Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich immer auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1 Zur Erhaltung und Förderung einer gesunden Landwirtschaft führt die Gemeinde Scuol, gestützt auf Art. 17 des Meliorationsgesetzes des Kantons Graubünden (MelG) und den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17 Juni 2024, eine Melioration durch. Dieses Reglement regelt die Übertragung der Befugnisse an die Gemeindeorgane sowie die Beitragsleistung der Gemeinde.

Art. 2 Meliorationskommission

- 1 Zur Entlastung des Gemeindevorstandes und zur Wahrung der Kontinuität des Unternehmens wird eine Meliorationskommission eingesetzt. Sie besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich diese selbst. In die Meliorationskommission können auch Personen gewählt werden, die nicht in der Gemeinde Scuol wohnhaft sind.

II. Gemeindeorgane

Art. 3 Urnengemeinde

- 1 Änderungen an diesem Gesetz sind der Urnengemeinschaft unterstellt.

Art. 4 Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung sind nachfolgende Geschäfte zu unterbreiten:

- 1 Bewilligung des Gesamtkredites auf Grund des Auflageprojektes und allfälliger Nachtragskredite

- 2 Genehmigung der Grundsätze für die Kostenverteilung
- 3 Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes

Art. 5 Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand sind folgende Geschäfte zu unterbreiten:

- 1 Wahlen:
 - a) Präsident und vier Mitglieder der Meliorationskommission
 - b) Mit Ausnahme des Präsidenten zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter der Schätzungskommission
- 2 Die Wahlen gelten für eine Amtsperiode von vier Jahren. Sollte es notwendig sein, können die gewählten Mitglieder vorzeitig abberufen werden.
- 3 Wird keine terminkonforme Wahlgemeindeversammlung durchgeführt, verlängert sich die Amtsperiode bis zum Tage der Neuwahlen oder der Wiederwahlen.

Art. 6 Meliorationskommission

- 1 Die Meliorationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie
 - 1 führt das Unternehmen und die Rechnung
 - 2 wählt zusammen mit dem Gemeindevorstand den ausführenden Fachmann;
 - 3 nimmt die Arbeitsvergabe vor und schliesst die entsprechenden Verträge ab;
 - 4 beschliesst den Umlegungsband und entscheidet über Bewilligungen in diesem Zusammenhang;
 - 5 ermittelt mit dem ausführenden Fachmann und dem Grundbuchamt den alten Bestand;
 - 6 beschliesst über die jährlich durch die beteiligten Eigentümer zu leistenden Teilzahlungen (Art. 32 Ausführungsverordnung zum Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden [ABMelG]);

- 7 vertritt die Gemeinde in Meliorationsangelegenheiten nach aussen sowie vor Behörden und Gerichten;
 - 8 setzt den Verkehrswertzuschlag für die Mehr- und Minderzuteilungen fest;
 - 9 bestimmt die Höhe des allgemeinen Abzuges;
 - 10 nimmt die Neuzuteilungen vor und verfügt allfällige Änderungen ;
 - 11 verfügt den Besitzesantritt;
 - 12 bereitet die Sachgeschäfte zu Händen des Gemeindevorstandes vor;
 - 13 führt über sämtliche Verhandlungen Protokoll;
 - 14 beantragt dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Änderungen am Beizugsgebiet;
 - 15 beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite die Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mittel und schliesst die entsprechenden Kreditverträge ab;
 - 16 regelt den Unterhalt;
 - 17 tätigt Landkäufe und Landverkäufe im Interesse der Melioration als Bestandteil der Bodenpolitik und schliesst Pachtverträge ab;
 - 18 stellt das Subventionsgesuch an das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation und beschliesst über die Annahme der Subventionsbedingungen;
 - 19 erlässt ein Reglement für die pachtweise Arrondierung und entscheidet über die Zuweisung des Pachtlandes für die im Eigentum der Trägerschaft stehenden Grundstücke;
 - 20 beantragt den Eigentumserwerb an den neuen Grundstücken bei der Regierung (Art. 36 MelG) und meldet diesen zur Eintragung in das Grundbuch an;
 - 21 entscheidet über alle nicht einem anderen Organ übertragenen Angelegenheiten (Art. 14 Abs. 2 MelV);
- 2 der Präsident und der Vizepräsident führen zusammen oder mit je einem weiteren Kommissionsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

- 3 Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei allfälligen Wahlen das Los.
- 4 Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand nach kantonalem Gemeindegesezt.

III. Schätzungskommission

Art. 7 Zusammensetzung

- 1 Die Schätzungskommission besteht aus dem vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales ernannten Präsidenten, zwei Mitgliedern und zewi Stellvertretern (Art. 16 MelV).

Art. 8 Befugnisse der Schätzungskommission

- 1 Die Schätzungskommission
 - 1 nimmt die Einsprachen entgegen;
 - 2 nimmt die Bewertungen vor;
 - 3 stellt die Grundsätze für die Verteilung der Rest- und Unterhaltskosten auf, sofern sich die Beteiligten darüber nicht einigen können;
 - 4 nimmt die Kostenverteilung vor;
 - 5 leitet die Einigungsverhandlungen und fällt die Einsprachenentscheide, mit Ausnahme der Einsprache gegen das Bezugsgebiet, das Grundeigentümersverzeichnis und das Auflageprojekt welche durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales beurteilt werden (Art. 6 und 44 MelG);
 - 6 ernennt einen Protokollführer

Über sämtliche Verhandlungen hat die Schätzungskommission Protokoll zu führen.

IV. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Beschwerden

Art. 9 Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen

- 1 Die von der Meliorationskommission verfügten öffentlichen Auflagen gemäss Art. 38 MelG werden durch das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation im Kantonsamtsblatt, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, bekannt gegeben.
- 2 Die Meliorationskommission hat die betroffenen Grundeigentümer über die verfügten öffentlichen Auflagen ordnungsgemäss zu informieren. Für die in der Gemeinde Scuol wohnhaften Grundeigentümer erfolgt die Bekanntgabe auf ortsübliche Weise, für die auswärts wohnenden Grundeigentümer schriftlich.

V. Entschädigung der Meliorationskommission

Art. 10 Entschädigung der Kommission

- 1 Der Präsident und die Mitglieder der Meliorationskommission erhalten eine Sitzungsentschädigung entsprechend dem Gemeindevorstand.
- 2 Der Präsident erhält zusätzlich eine Jahrespauschale von 5 000 Franken. Der Aktuar wird zusätzlich mit 200 Franken pro Protokoll entschädigt. Für Begehungen, Tagungen usw. wird die Zeit nach Stunden bzw. als Tagespauschale analog dem Gemeindevorstand entschädigt.
- 3 Für Spesen gilt das Model der Kantonsverwaltung.

VI. Finanzierung

Art. 11 Geimeindebeitrag

- 1 Die Gemeinde leistet einen Beitrag von 6 Prozent aus öffentlicher Interessenz an die nach Abzug der Kan-tons- und Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten. Die jährlich zu leistende Beiträge sind jeweils ins ordentliche Budget aufzunehmen.

Art. 12 Revisoren

- 1 Die Rechnung der Melioration wird durch die Gemeinderevisoren geprüft.

Art. 13 Rechnungsführung

- 1 Die Rechnungsführung für die Melioration ist Sache der Gemeindeverwaltung.
- 2 Bei Bedarf kann die Rechnungsführung extern vergeben werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 14 Sprache

- 1 Dieses Gesetz besteht in romanischer und in deutscher Sprache.
- 2 Massgebend für ihre Auslegung ist die romanische Fassung.

Art. 15 Inkrafttreten

- 1 Diese Gesetz tritt mit Annahme durch die Urnengemeinschaft in Kraft.

Die Urnengemeinschaft hat dieses Gesetz am 18. Mai 2025 angenommen.

IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindegeschreiberin:

Aita Zanetti

Karin Stecher